



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

02.09.2019
Nr. 63/2019
Seite 473 - 480

III. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Masterprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der FH Münster vom 02. September 2019



**Fachbereich
Oecotrophologie •
Facility Management**

III. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Masterprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der FH Münster vom 02. September 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 805) und des § 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der FH Münster vom 07. September 2011 (AB der FH Münster Nr. 86/2011, S. 716-731) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der FH Münster folgende Änderungsordnung erlassen:



Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Masterprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der FH Münster vom 27. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 69/2013 vom 28. November 2013, S. 535-545) in der Fassung der II. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Masterprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ vom 03. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2016 vom 07. März 2016, S. 159-161) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Modulprüfungen für die Masterprüfung innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

- (2) Die Durchführung des Fachdidaktik-Moduls liegt in der Verantwortung des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL). Das entsprechende Studienangebot erfolgt im Benehmen zwischen dem Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management und dem IBL.

2. Im § 2 Ziel, Form und Umfang der Modulprüfung wird der Absatz 10 wie folgt neugefasst:

- (10) Es werden nicht immer alle Wahlpflichtmodule gemäß der Anlagen 2 und 3 angeboten. Die Wahlpflichtkataloge können nach folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden:

Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management kann auf Vorschlag der Studiengangsleitung und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Wahlpflichtfächer zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt, oder entfernen, falls das Angebot nicht mehr aktuell ist. Über die Zulassung bzw. Entfernung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.

3. In § 6 Besondere Prüfungsformen wird der Absatz 1 wie folgt neugefasst:

- „(1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus der Klausurarbeit (§ 4) oder der mündlichen Prüfung (§ 5) auch aus einer Hausarbeit (§ 7), einer Projektarbeit (§ 8), einer Präsentation,

Posterpräsentation (§ 9), einer Performanzprüfung (§ 10) oder einem Portfolio (§ 11) bzw. aus einer Kombination mehrerer Prüfungsformen bestehen.“

4. Der § 9 wird wie folgt neugefasst:

„§ 9 Präsentationen, Posterpräsentationen

- (1) In einer Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten und gegenüber anderen in einem begrenzten Zeitraum verständlich darstellen kann.
- (2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer. Ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst erstelltes schriftliches Konzeptpapier im Umfang von in der Regel 30.000 Zeichen ist Bestandteil der Prüfung und fließt mit 50% in die Note ein.
- (3) Eine besondere Form der Präsentation stellt die Posterpräsentation dar. In der Posterpräsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, komplexe Fachinhalte zu erfassen, Kernbotschaften daraus zu extrahieren sowie die Inhalte verständlich und grafisch anschaulich aufzubereiten und zu erläutern.
- (4) Die Posterpräsentation besteht in der Regel aus einem Poster im Format DIN A0 oder DIN A1, und einem Kurzvortrag zum Poster mit einer Dauer von ca. 5 bis 15 Minuten. Die Bewertung von Poster und Kurzvortrag fließen zu jeweils 50% in die Note ein.
- (5) Das Thema der Präsentation bzw. der Posterpräsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Präsentationstermin ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

5. Es wird ein neuer Paragraph § 11 Portfolio wie folgt eingefügt:

„§ 11 Portfolio

- (1) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die bzw. der Studierende soll nachweisen, dass sie bzw. er Zusammenhänge erkennt, den der-



zeitigen Wissensstand hinterfragt und problematisiert und reflektierend zu Lösungsvorschlägen findet. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Es können unterschiedliche Teile enthalten sein wie Lerntagebuch, Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe, etc.

- (2) Das Portfolio wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und von einer prüfenden Person bewertet.
- (3) Im Übrigen gilt der § 7 Hausarbeit.“

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst; aus dem alten § 11 wird § 12, aus dem bisherigen § 12 wird § 13, usw.

- 6. Für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2019/2020 erhalten die Anlagen 1 bis 3 folgende Neufassungen:

Anlage 1

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang:

Master of Education berufliche Fachrichtung "Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft" (ab WiSe 2019/2020)

Datum: 05.08.2019

Version: _____

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde/n

V = Vorlesung

PE = Prüfungselement

LP = Leistungspunkt/e

SU = Seminaristischer Unterricht

MP = Modulprüfung

Ü = Übung

LN = Leistungsnachweis (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung)

S = Seminar

TN = Teilnahmenachweis (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung)

P = Praktikum

E = Exkursion

Form der Lehrveranstaltung	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					PE ¹	LP	
	SWS					SWS					SWS					SWS							
	V	S	SU	Ü	P	V	S	SU	Ü	P	V	S	SU	Ü	P	V	S	SU	Ü	P			
Modul																							
Fachdidaktik Aufbau							8															MP	10
M I Wahlpflicht I	ein Modul wählen aus Katalog M - H																						5
M II Wahlpflicht II	ein Modul wählen aus Katalog M - E																						5
M III Wahlpflicht III	ein Modul wählen aus Katalog M - H oder M - E																						5
Summe LP																						25	
Masterarbeit (ggf.)																						18	

¹ Gegebenenfalls sind Teilnahmenachweise und/oder Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung zu erbringen.

Für Einzelheiten siehe Wahlpflichtkataloge.

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog M - E

					SWS	PE	LP
Modul	V	SU	Ü	P			
ME-1 Ernährungswissenschaftliche Schulversuche		3		1	4	TN MP	5
ME-2 Bio- und Gentechnologie in der Lebensmittelproduktion			2	1	3	MP	5
ME-3 Herausforderungen an nachhaltige Ernährung aus globaler Perspektive		4			4	MP	5
ME-6 Aktuelle Lebensmittel-mikrobiologie		1		2	3	MP	5
ME-10 Ökologie und Biodiversität im Kontext der Produktion von Lebensmitteln		2			2	MP	5

TN = Der Teilnahmenachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung

Anlage 3: Wahlpflichtkatalog M - H

					SWS	PE	LP
Modul	V	SU	Ü	E			
MH-1 Lebensstile und Nachhaltigkeitskommunikation		3			3	MP	5
MH-2 Nachhaltiger Konsum		4			4	MP	5
MH-3 Nachhaltige Verpflegungsdienstleistungen		2			2	MP	5
MH-4 Gesundheitspsychologie - Konflikt- und Stressbewältigung		2	1		3	MP	5
MH-5 Ressourceneffizienz von Produkten und Dienstleistungen		3			3	MP	5
MH-6 Umwelt und Gerechtigkeit		3			3	MP	5
MH-8 Gesundheitsmanagement in Organisationen		2			2	MP	5
MH-9 Nachhaltigkeitsbewertung in Wertschöpfungsketten		4			4	MP	5
MH-10 Forschungsfelder der nachhaltigen Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft	4				4	MP	5
MH-11 Nachhaltige hauswirtschaftliche Betriebsorganisation		1		2	3	MP	5
MH-12 Konsumenten- und Ernährungskultur		4			4	MP	5
MH-13 Nachhaltige Reinigungstechnologie für Lehramtsstudierende		3			3	MP	5

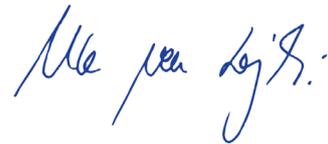
Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, die ein Masterstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ der FH Münster aufgenommen haben. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 19. Juni 2019 und einer Eilentscheidung des Dekans vom 25. Juli 2019.

Münster, den 02. September 2019

Die Präsidentin
der FH Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski